jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/25 12Os121/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1973

Norm

StPO §258 Abs2 Bb
StPO §281 Abs1 Z4

Rechtssatz

Der in den §§ 240 a Abs 1, 258 Abs 2, 305 Abs 1, zweiter Unterabsatz, und 325 Abs 1, dritter Unterabsatz, StPO (verbo: "Überzeugung", weil dieser Begriff jeden Zweifel ausschließt) verankerte, den österreichischen Strafprozeß beherrschende Zweifelsgrundsatz (in dubio mitius, in dubio pro reo) gehört zu den Prinzipien eines die Verteidigung sichernden Verfahrens; er gebietet in zweifelhafter Beweislage die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Klärung des Angeklagevorwurfs.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/73
  Entscheidungstext OGH 25.09.1973 12 Os 121/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0098439

Dokumentnummer

JJR_19730925_OGH0002_0120OS00121_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at